

Allgemeine Geschäftsbedingungen der rosemann software GmbH (nachfolgend „RS“ genannt), Erstellung und Anpassung von Software, Stand 01.09.2008

Präambel

RS ist ein auf die Erstellung von Softwarelösungen spezialisiertes Unternehmen.

RS wird mit dem Kunden ein Grobkonzept über die von RS zu erbringenden Leistungen, die Zeiträume und Kostenvoranschläge erstellen (Angebotskonzept). Das Angebotskonzept enthält keine detaillierten Regelungen. Seine Erstellung wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

Nach der Fertigstellung des Angebotskonzeptes entscheidet der Kunde, ob er den Auftrag zur Anfertigung des Softwareentwurfes (Pflichtenheftes) erteilt. Der Softwareentwurf enthält die konkreten zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Angaben. Die Erstellung des Softwareentwurfes ist nur gegen Erstattung der Kosten möglich.

Auf der Grundlage des Softwareentwurfes erfolgt die Realisierung des Auftrages.

Sofern der Kunde die Leistung von RS zur Fertigstellung eines Projektes beauftragt, an dessen Realisierung noch andere Unternehmen mitwirken, trägt RS die Systemverantwortung (d.h. die Verantwortung für das Gelingen des Gesamtprojektes) nur dann, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

RS geht in Kenntnis der aktuellen Gesetzeslage davon aus, dass für beide Parteien das Werkvertragsrecht des BGB und nicht das Kaufrecht die adäquate gesetzliche Regelungsgrundlage für die Erstellung von Software darstellt, die bei Lücken dieses Vertrages zur Anwendung gelangen soll.

Die Präambel ist verpflichtend und Bestandteil des Vertrages.

§ 1 Mitwirkung des Kunden

Die Software wird entsprechend den besonderen Anforderungen des Kunden von RS erstellt. Der Kunde stellt für die Unterstützung der erforderlichen Arbeiten einen Ansprechpartner nebst Stellvertreter in einem zeitlich und qualitativ angemessenen Umfang zur Verfügung. Diese Pflicht ist Hauptleistungspflicht. Zu den weiteren Mitwirkungspflichten des Kunden, die Hauptpflichten darstellen, gehören insbesondere:

- ungehinderter Zugang zu den Rechnern, auf denen das Programm gespeichert ist
- Bereitstellung spezieller Hardware und Softwarekomponenten, die zur Entwicklung und zum Test benötigt werden (Prototypen, Serienmuster etc.), kurzfristiger Austausch bei evtl. Defekten
- Mitteilung von Spezifikationsänderungen oder Schnittstellenänderungen an Produkten, die gemäß Pflichtenheft kompatibel zur entwickelnden Software sein sollen
- Sammeln von Informationen zu Betatests, falls

diese Tests mit Partnern des Auftraggebers stattfinden sollen

- Berücksichtigung von Hinweisen zur Erstellung von Dokumentation, soweit diese nicht durch RS erstellt wird
- Bereitstellung aller Informationen, die zur erfolgreichen Realisierung des Projektes erforderlich sind.

§ 2 Änderungen des Vertragsgegenstandes

Der Kunde ist berechtigt, bis zur Abnahme zumutbare Änderungen des Vertragsgegenstandes zu verlangen. RS wird solche Änderungen zu den Konditionen und innerhalb solcher Fristen realisieren, die den in diesem Vertrag kalkulierten Konditionen entsprechen. Die vereinbarten Fristen verlängern sich zugunsten von RS, wenn die vereinbarte Änderung Verzögerungen verursacht, die nicht anders abgefangen werden können (etwa durch die vorrangige Realisierung eines anderen Moduls).

Die vorzunehmenden Änderungen und damit verbundenen Fristverlängerungen werden in einem Änderungsprotokoll, das Vertragsbestandteil wird, festgehalten. Die Vergütung wird in diesen Fällen nach gesonderter Vereinbarung angepasst.

§ 3 Rechtsübertragung und Vertriebsvorgaben

(1) Im Falle, dass die Parteien vereinbaren, dass der Kunde ein Vertriebsrecht an der Software erhalten soll, gelten die Lizenzbestimmungen von RS, die diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil angefügt sind.

(2) Die Nutzungsrechte des Kunden richten sich ebenfalls nach diesen Lizenzbestimmungen. Sollte der Kunde die Nutzung des Sourcecodes (Quellcodes) wünschen, bedarf dies einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

(3) Vertragsstrafe, Sonderkündigung und weitere Rechtsverfolgung

(a) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtung, seinen Kunden nur Nutzungsrechte gem. den Lizenzbestimmungen von RS gezogenen Grenzen einzuräumen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Tausend Euro (netto) fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(b) Bei einer Pflichtverletzung gemäß dem voranstehenden Absatz ist RS hinaus berechtigt, den Vertriebsvertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Gegebenenfalls beim Kunden noch vorrätige Softwareexemplare sind von diesem gegen Rückerstattung des jeweiligen Entgelts abzüglich obiger Vertragsstrafe an den Rechtsinhaber zurückzugeben. Die anfallenden Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

(c) Die Verfolgung weitergehender Ansprüche, etwa nach dem Urheberrechtsgesetz, sowie insbesondere auch von sonstigen Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

(4) RS bzw. den Mitarbeitern von RS stehen alle Urheberrechte und sonstigen Immaterialschutzrechte wie Patentrechte oder Gebrauchsmusterrechte etc. zu. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber an der Erstellung des Werkes mitgewirkt hat, sofern sich das Schutzrecht nicht aus der konkreten Aufgabenstellung des Kunden ergibt und unverändert übernommen wurde.

§ 4 Projektmanagement

(1) Der Kunde wird spätestens bei Vertragsschluss einen Projektleiter und dessen Stellvertreter benennen. Ist eine der vorgenannten Personen auf absehbar unangemessen lange Zeit verhindert oder scheidet aus dem Unternehmen aus, ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.

(2) Die Ansprechpartner der Parteien und deren Stellvertreter sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag befugt. Sie bereiten notwendige Entscheidungen ihrer Unternehmen zugänglich vor und sorgen, soweit sie nicht selbst vertretungsbefugt sind, für eine rasche Herbeiführung der Entscheidung.

§ 5 Planungsphasen

(1) Bei der Erstellung des Softwareentwurfes wird RS die von dem Kunden gestellten Anforderungen auf Logik und Durchführbarkeit überprüfen und zeichnet hierfür verantwortlich.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist bei der Erstellung des Softwareentwurfes abschließend zu berücksichtigen. Der Softwareentwurf ist gemäß des Projektplans des Angebotskonzeptes zu erstellen und wird dem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

(2) RS wird in der Testphase ggf. zunächst eine Beta-Version zur Verfügung stellen, mit dem Kunden Besprechungen abhalten, um die Ergebnisse zu diskutieren.

(3) Während des Projektes finden jeweils bei der Erreichung von technisch abgrenzbaren Meilensteinen Besprechungen über das bisherige Arbeitsergebnis mit dem Kunden statt. Der Kunde verpflichtet sich, über Änderungsvorschläge von RS innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist zu entscheiden und RS mitzuteilen, ob die Erstellung des Softwareentwurfes mit oder ohne die Änderungen fortgesetzt werden soll.

RS kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung und eine Verlängerung der Erstellungsfrist verlangen, wenn dies objektiv erforderlich ist.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb angemessener Frist nach Übergabe des Softwareentwurfes über die Erteilung des Realisierungsauftrages zu entscheiden. Wird der Realisierungsauftrag nicht erteilt, erhält RS für die Erstellung des Softwareentwurfes einschließlich sämtlicher weiter erbrachten Leistungen eine Aufwandsentschädigung, die sich der Höhe nach aus dem Angebot ergibt.

(5) Die Rechte an dem Softwareentwurf liegen ausschließlich bei RS.

§ 6 Abnahme

(1) Softwareentwurf: Im Zuge der Entwicklung erstellt RS Prototypen, welche ggf. an den Kunden zu Testzwecken geliefert werden. RS kann vom Kunden eine schriftliche Bestätigung bezüglich der Vollständigkeit dieser Zwischenversion(en) verlangen. Der Kunde hat die Pflicht, auf Anwenderebene die Vollständigkeit des jeweiligen Softwareentwurfes zu überprüfen.

(2) Die Abnahme umfasst den gesamten vertraglichen

Leistungsumfang. Die Möglichkeit von Teilabnahmen bleibt ausdrücklich aber vorbehalten. Sofern eine teilweise Inbetriebnahme zwischen den Parteien vereinbart wird, ist also zusätzlich eine spätere Gesamtabnahme notwendig. Die Gewährleistungsfristen beginnen in jedem Falle erst mit der Erklärung der Abnahme des gesamten Systems.

(3) Als Abnahmedatum gilt entweder der Termin der vorbehaltlosen Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden, der im Softwareentwurf genannte Termin und sonst der zehnte Tag, nachdem das Programm dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde und dieser keine Reklamationen geäußert hat. Die Abnahme darf nicht unbillig und nicht wegen geringfügiger Mängel verweigert werden.

(4) Der Kunde haftet selbst in vollem Umfang, wenn er das Programm vor der Abnahme nicht nur zu Testzwecken, sondern im Produktivbetrieb genutzt hat.

§ 7 Vergütung

(1) Der Gesamtpreis umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Entwicklung einer funktionsfähigen Software gemäß Pflichtenheft
- Teilnahme an Projektbesprechungen (ggf. zzgl. Berechnung der Anfahrt)
- Übergabe einer installationsfähigen Programmversion in betriebsfertiger Ausführung auf Datenträger
- Einweisung des Kunden
- Unterstützung der Abnahme
- Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentation, soweit dies nicht Bestandteil des Auftrags ist.
- Telefonische Unterstützung während der Entwicklungsphase

(2) Alle Zahlungen erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

(3) Die Gesamtsumme ist nach folgender Maßgabe fällig, falls im Angebot nicht anders vereinbart:

- 50% bei der Erteilung des Auftrages
- 30% bei der Fertigstellung des Prototypen
- 20% bei Abgabe der fertigen Software

§ 8 Zahlungsweise

Vergütungshöhe und die Fälligkeit einzelner Zahlungen richten sich nach dem Angebot. Kommt der Kunde mit den vereinbarten Zahlungsterminen um mehr als 10 Werktagen in Verzug und leistet diese auch nach vorheriger Mahnung nicht binnen weiterer 5 Werktagen, so ist RS berechtigt, die Fortführung der Arbeit einzustellen. Die vereinbarten Fertigstellungstermine verlängern sich entsprechend.

§ 9 Gewährleistung

(1) Geschuldet ist nur eine technische Umsetzung der Vorgaben des Pflichtenheftes. Technische oder betriebswirtschaftliche Vorgaben etc., hat der Kunde bei der Erstellung des Softwareentwurfes durch die genaue Definition der Funktionen

selbst umzusetzen.

(2) Die ordnungsgemäße Funktion der Software wird nur für die im Softwareentwurf genannten Betriebssysteme und deren jeweilige Versionsstände gewährleistet.

(3) Die Gewährleistungsfrist für alle von RS hergestellten oder gelieferten Produkte beträgt 12 Monate. Schadensersatzansprüche verjähren binnen gleicher Frist, es sei denn dem Kunden ist ohne grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unbekannt geblieben, dass ein Schaden eingetreten ist.

(4) Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung kurz vor der geplanten Abnahme/Übergabe ändert und hierdurch die Verfügbarkeit der betroffenen Funktion im System gefährdet ist, kann RS eine angemessene Verlängerung der Realisierungsfrist für diese Funktion verlangen.

(5) Während des Laufs der Gewährleistungsfrist wird RS berechnete Mängel unverzüglich durch ggf. mehrfache Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Bei leichten Mängeln kann RS wahlweise eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen oder den Mangel mit der Lieferung des nächsten Updates endgültig beseitigen. Das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung durch den Kunden ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten unzumutbar, lebt das Recht auf Rücktritt oder Minderung wieder auf. Dem Kunden steht beim Bestehen eines unwesentlichen Mangels kein Recht zu, Schadenersatzansprüche geltend zu machen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

§ 10 Schadenersatzansprüche

(1) Sofern RS Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung einer Kardinalpflicht geltend gemacht werden oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind, haftet RS unbegrenzt. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen oder der leitenden Angestellten von RS.

(2) Die Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

(3) Die Haftung für Verzugschäden wird auf 15% des Auftragswertes begrenzt.

(4) Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Kenntnis des Schadens oder des Zeitpunktes, in dem der Kunde aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schaden nicht kannte. Dies gilt nicht für die unter Abs.1 genannten Schäden oder für Schäden, deren Verursachung auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

(5) Die Haftung für die fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten wird ausgeschlossen.

(6) Die vorgenannten Regelungen (Abs.2 bis Abs.4) gelten nicht für Ansprüche, die wegen einer Verletzung von Leib oder Leben geltend gemacht werden oder vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

(7) Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, die Daten täglich einmal zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.

(8) Die von RS abgegebenen technischen Ratschläge werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben.

Sollte der Kunde einem der Ratschläge nicht nachkommen, so trägt er die Beweislast dafür, dass der Schaden auch dann zustande gekommen wäre, wenn er den Ratsschlag realisiert hätte.

Sicherheitshinweis:

RS weist darauf hin, dass die Software nicht für Einsatzbereiche konzipiert wurde, in denen Menschen durch fehlerhafte Steuerungen angeschlossener Geräte gefährdet werden können. In solchen Bereichen sind zusätzliche, von der Software unabhängige Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die eine Gefährdung von Menschen ausschließen.

§ 11 Vertragsstörung, Kündigung

(1) RS hat eine Verzögerung dann nicht zu vertreten, wenn seine Leistung von einer vorherigen Mitwirkungshandlung des Kunden abhängt, und RS die Mitwirkung eingefordert hat.

(2) Im Falle, dass nachträgliche Änderungen vereinbart werden, wird auch der Abnahmetermin entsprechend verlängert.

(3) RS gerät erst nach schriftlicher Abmahnung durch den Kunden in Verzug. Der Kunde ist nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn RS den Verzug nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn der Verzug durch verspätete Mitwirkungshandlungen des Kunden verursacht wird.

(4) Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Projektes wegen Interessensfortfall des Kunden wird der bis dahin entstandene Aufwand geschuldet. § 649 BGB gilt entsprechend.

§ 12 Wettbewerbs- und Kennzeichenrechtliche Freihaltung

RS haftet nicht für die wettbewerbs- oder kennzeichenrechtliche Unbedenklichkeit der gelieferten Produkte, sofern die betreffenden Spezifikationen vom Kunden vorgegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich, RS von allen Schäden freizuhalten, die sich in Folge einer Inanspruchnahme von RS durch Dritte ergeben können, sofern RS es dem Kunden überlässt, wie die rechtliche Verteidigung auszugestalten ist.